

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 382



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 56. Jahrgang  
31. Dezember 2013

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Europäische Kommission</b>		
2013/C 382/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.7099 — ARX/Darby/Gramex/GFI) <sup>(1)</sup> .....	1
2013/C 382/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.7068 — Goldman Sachs/Kingdom of Denmark/DONG Energy) <sup>(1)</sup> .....	1
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Europäische Kommission</b>		
2013/C 382/03	Euro-Wechselkurs .....	2
2013/C 382/04	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union .....	3

DE

Preis:  
3 EUR

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Mit der vorliegenden Ausgabe ist die Serie C des Jahrgangs 2013 abgeschlossen.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2013/C 382/05	Liste der zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/16/EU des Rates ....	4
---------------	--	---

---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2013/C 382/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7130 — Frey Automobil Holding Deutschland/Mitsubishi Motors Europe/Mitsubishi Motors Deutschland) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	6
2013/C 382/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6974 — Metinvest/Lanebrook/Southern GOK) <sup>(1)</sup> .....	8

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

**Europäische Kommission**

2013/C 382/08	Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG — Antrag eines öffentlichen Auftraggebers .....	9
---------------	---	---



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.7099 — ARX/Darby/Gramex/GFI)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/C 382/01)

Am 19. Dezember 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M7099 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.7068 — Goldman Sachs/Kingdom of Denmark/DONG Energy)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/C 382/02)

Am 20. Dezember 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
  - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M7068 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs** <sup>(1)</sup>**30. Dezember 2013**

(2013/C 382/03)

**1 Euro =**

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3783	AUD	Australischer Dollar	1,5520
JPY	Japanischer Yen	145,02	CAD	Kanadischer Dollar	1,4764
DKK	Dänische Krone	7,4603	HKD	Hongkong-Dollar	10,6886
GBP	Pfund Sterling	0,83640	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6866
SEK	Schwedische Krone	8,9283	SGD	Singapur-Dollar	1,7481
CHF	Schweizer Franken	1,2259	KRW	Südkoreanischer Won	1 454,26
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	14,4257
NOK	Norwegische Krone	8,4255	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,3555
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,6250
CZK	Tschechische Krone	27,480	IDR	Indonesische Rupiah	16 839,12
HUF	Ungarischer Forint	296,80	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5408
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	61,211
LVL	Lettischer Lat	0,7025	RUB	Russischer Rubel	45,1700
PLN	Polnischer Zloty	4,1487	THB	Thailändischer Baht	45,230
RON	Rumänischer Leu	4,4707	BRL	Brasilianischer Real	3,2208
TRY	Türkische Lira	2,9348	MXN	Mexikanischer Peso	18,0096
			INR	Indische Rupie	85,3040

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union**

(2013/C 382/04)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif <sup>(1)</sup> werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union <sup>(2)</sup> wie folgt geändert:

Seite 397

Die Erläuterung zu Unterposition 9705 00 00 wird gestrichen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 137 vom 6.5.2011, S. 1.

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Liste der zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/16/EU des Rates**  
(2013/C 382/05)

Mitgliedstaat	Zuständige Behörde (in der Landessprache)
Belgien	Président du Comité de direction du SPF Finances/Voorzitter van het Directiecomité van de FOD Financiën/Präsident des Direktionsausschusses des FÖD Finanzen
Bulgarien	Изпълнителния директор на Национална агенция за приходите или негов упълномощен представител
Tschechische Republik	Ministerstvo financí, Generální finanční ředitelství
Dänemark	Skatteministeriet
Deutschland	Bundesministerium der Finanzen
Estland	Eesti Maksu- ja Tolliamet
Irland	The Revenue Commissioners or their authorised representative
Griechenland	Υπουργείο Οικονομικών, Διεύθυνση Διεθνών Οικονομικών Σχέσεων
Spanien	Agencia Estatal de Administración Tributaria
Frankreich	Direction générale des finances publiques
Kroatien	Ministarstvo financija
Italien	Il Direttore generale delle Finanze
Zypern	Υπουργείο Οικονομικών
Lettland	Valsts ieņēmumu dienests
Litauen	Lietuvos Respublikos finansų ministerija
Luxemburg	Ministère des finances
Ungarn	Központi Kapcsolattartó Iroda
Malta	Direttur (Tassazzjoni Internazzjonali), Dipartiment tat-Taxxi Interni, Ministeru tal-Finanzi, l-Ekonomija u Investment
Niederlande	De minister van financiën of een door deze aangewezen vertegenwoordiger
Österreich	Der Bundesminister für Finanzen oder dessen bevollmächtigter Vertreter
Polen	Ministerstwo Finansów
Portugal	Ministro das Finanças
Rumänien	Serviciul Schimb Internațional de Informații

Mitgliedstaat	Zuständige Behörde (in der Landessprache)
Slowenien	Ministrstvo za finance
Slowakei	Finančné riaditeľstvo Slovenskej republiky
Finnland	Verohallinto/Skatteförvaltningen
Schweden	Skatteverket
Vereinigtes Königreich	The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs or their authorised representative

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache COMP/M.7130 — Frey Automobil Holding Deutschland/Mitsubishi Motors Europe/  
Mitsubishi Motors Deutschland)**

**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 382/06)

1. Am 19. Dezember 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Frey Automobil Holding Deutschland GmbH (Deutschland), das der Emil Frey Gruppe angehört, und das Unternehmen Mitsubishi Motors Europe BV (Niederlande), das der Mitsubishi Motors Corporation angehört, erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die MMDA Automobile GmbH (Deutschland).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Frey Automobil Holding Deutschland GmbH: Großhandelsvertrieb von Kraftfahrzeugen der Marke „Subaru“ sowie Einzelhandelsvertrieb von Fahrzeugen anderer Automarken; beide Tätigkeiten übt das Unternehmen in Deutschland aus,

— Mitsubishi Motors Europe BV: Großhandelsvertrieb von Originalersatzteilen für Kraftfahrzeuge der Marke „Mitsubishi“ über Tochtergesellschaften in Deutschland, Schweden, den Niederlanden, Belgien und Portugal,

— MMDA Automobile GmbH (früher Mitsubishi Motors Deutschland GmbH): eine Tochtergesellschaft von Mitsubishi Motors Europe BV, die im Großhandelsvertrieb von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugersatzteilen der Marke „Mitsubishi“ sowie im Einzelhandelsvertrieb von Pkw derselben Marke tätig ist; beide Tätigkeiten übt das Unternehmen in Deutschland aus.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte<sup>(2)</sup> in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7130 — Frey Automobil Holding Deutschland/Mitsubishi Motors Europe/Mitsubishi Motors Deutschland per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.6974 — Metinvest/Lanebrook/Southern GOK)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 382/07)

1. Am 20. Dezember 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Metinvest BV (Niederlande) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über das Unternehmen Open Joint Stock Company „Pivdennyi Ore Mining and Processing Plant“ (Ukraine).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Metinvest BV: Stahlproduktion und -handel,

— Pivdennyi Ore Mining and Processing Plant: Herstellung von Eisenerzkonzentrat und -sinter.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6974 — Metinvest/Lanebrook/Southern GOK per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG****Antrag eines öffentlichen Auftraggebers**

(2013/C 382/08)

Bei der Kommission ging am 21. November 2013 ein Antrag gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste <sup>(1)</sup> ein. Der erste Arbeitstag nach Eingang des Antrags war der 22. November 2013.

Der von Magyar Posta Zrt. vorgelegte Antrag betrifft Postdienste in Ungarn. Gemäß Artikel 30 findet die Richtlinie 2004/17/EG keine Anwendung, wenn die betreffende Tätigkeit auf Märkten mit freiem Zugang unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist. Die Bewertung dieser Bedingungen erfolgt ausschließlich im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG und unbeschadet der Anwendung der Wettbewerbsregeln.

Die Kommission muss binnen drei Monaten, gerechnet ab dem oben genannten Arbeitstag, über diesen Antrag entscheiden. Diese Frist läuft am 24. Februar 2014 ab.

Die Frist kann um drei Monate verlängert werden. Eine Fristverlängerung bedarf der Veröffentlichung.

Im Sinne von Artikel 30 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2004/17/EG werden weitere Anträge, die die gleichen Tätigkeiten in Ungarn betreffen und zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor Ablauf der mit dem ersten Antrag eröffneten Frist, eingehen, nicht als Neuansträge betrachtet, sondern im Rahmen des ersten Antrags bearbeitet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1.









**EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**